

**Neuerlass einer Verordnung über den Schutz von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG;
Änderung des Schutzgebietsumgriffs und Umbenennung des LSG 00331.01 in
"Isarleite zwischen Carossahöhe und B 299 neu"**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	N 6	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	12.02.2025	Stadt Landshut, den	30.01.2025
Sitzungsnummer:	32	Ersteller:	Haseneder, Benedikt

Vormerkung:

In seiner Sitzung vom 12.07.2024 beschloss der Bausenat die Einbeziehungssatzung Nr. 05-51 "Südlich Schönbrunner Straße - Nähe Ludwig-Bachmeier-Platz".

Da diese Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets „Isar-Hangleiten zwischen Carossahöhe und B 299 neu“ betrifft, wurde im Vorfeld das Verfahren zur Änderung des Gebietsumgriffes, der Verordnungsänderung und Umbenennung in „Isarleite zwischen Carossahöhe und B 299 neu“ eingeleitet.

Erstmal gefasst wurde der Schutzzweck der Verordnung als § 2. Die Schutzgebietsgrenzen wurden in § 3 neu definiert und der genaue Grenzverlauf mittels Lageplan 1:2500 neu bestimmt. Die Verbote sind nun in § 4 verortet und wurden um einige Punkte erweitert, darunter das Verbot in Abs. 2 Nr. 4 Feuer zu machen und Abs. 2 Nr. 7 Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlungen zu fällen. Im neuen Paragraphen 4, der Erlaubnispflicht, wurde u.a. als Abs. 1 Nr. 5 die Regelung eingefügt, dass gebietsfremde invasive oder nichtstandortgerechte Pflanzen oder Tierarten nicht eingebracht werden dürfen. Bei den Sonderregelungen im neuen § 6 wurden u.a. die in anderen Verfahren eingebrachten Belange der Forstwirtschaft berücksichtigt, indem in Nr. 2 die Geltung der Verbote § 4 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 ausgeschlossen wurde.

Beteiligt am Verfahren wurden nach § 63 BNatSchG: BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Landesfischereiverband Bayern e.V., Landesjagdverband Bayern e.V., Landesverbandes für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e. V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V., Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB), Wanderverband Bayern, Verein Wildes Bayern e. V. – Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern, Münchner Entomologische Gesellschaft e. V., Ökologischer Jagdverein Bayern e.V., Naturparkverband Bayern e.V..

Als Träger öffentlicher Belange wurden in das Verfahren einbezogen: Bayerischer Bauernverband, Bayerischer Waldbesitzerverband e.V., Regionaler Planungsverband Landshut, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Deutsche Telekom Technik GmbH, Stadtwerke Landshut, Staatliches Bauamt Landshut, Freiwillige Feuerwehr Landshut, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Tiefbauamt, Regierung von Niederbayern, SGe 51, 24, 34.

Folgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte, in Bayern landesweit tätige Naturschutzvereinigungen haben explizit ihr Einvernehmen bekundet: Bayerischer Bauernverband, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, die Regierung von Niederbayern, SG 51, SG 24 und 34, Regionaler Planungsverband Landshut, die Freiwillige Feuerwehr Landshut und der Landesfischereiverband Bayern e.V..

Alle Übrigen gaben keine Rückmeldung ab.

Der Verordnungsentwurf lag im Zeitraum zwischen dem 07.08.2024 und 13.09.2024 zusammen mit dem Lageplan öffentlich aus. Einwendungen erfolgten nicht.

Erneute Behandlung:

Die Verordnung wurde bereits im Dezember 2024 behandelt und wurde damals bereits dem Plenum zum Beschluss empfohlen. Im Vorgang zum Plenum vom Januar wurde dann aber festgestellt, dass zwei Grundstücke (blau auf der Karte Anlage 2) aus dem Umgriff herausgenommen wurden. Es muss hier beim Datenexport aus dem GIS zu einem Fehler gekommen sein. Daher wurde der Tagesordnungspunkt im Januar-Plenum abgesetzt.

Innerhalb der Verwaltung wurde daraufhin diskutiert, ob man nicht analog zum Verfahren im Schweinbachtal auch bei diesem Verfahren alle bereits legal bebauten Grundstücke vom Geltungsbereich der Verordnungen ausnehmen sollte (s. grüne Markierungen auf der Karte Anlage 2).

Letztendlich handelt es sich dabei aber um eine politische Entscheidung, sodass die Verordnung noch einmal im Umweltsenat vorgestellt werden soll.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht über das Änderungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 "Isarleite zwischen Carossahöhe und B 299 neu" wird Kenntnis genommen.
2. Bereits legal bebaute Grundstücke werden vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Die Verwaltung wird beauftragt, erneut eine Auslegung durchzuführen.

Anlagen:

Anlage 1 - Verordnungsentwurf

Anlage 2 - Umgriffoptionen